

# **Kursordnung des Fachs Physiologie für Studierende des Bachelorstudiengangs Molekulare Medizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen**

## **Verbindliche Kursordnung für das Fach Physiologie im Sommersemester 2025**

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) - Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) vom 24.02.2021 und der Besondere Teil vom 27.2.2023 für den Studiengang B. Sc. Molekulare Medizin ist für die entsprechenden Studierenden bindend.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – und der Besondere Teil – vom 06.06.2027 ist für die entsprechenden Studierenden bindend.

### **§1 Voraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren:**

- 1) Zur dezentralen universitären Prüfung in Physiologie, welche einmalig pro Semester angeboten wird, werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die erfolgreich an den Seminaren teilgenommen haben.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme beinhaltet die Anwesenheit bei allen Pflichtveranstaltungen pro Semester. Eine regelmäßige und dokumentierte Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist somit Voraussetzung. Die dokumentierte Anwesenheit in einem Semester kann nicht zur Kompensation von Fehlzeiten in einem anderen Semester genutzt werden. Fehlzeiten bis zu 20% mit ärztlicher Bescheinigung sind rechtzeitig im Voraus dem/der Studienbeauftragten zu melden.
- 3) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende seinen/ihren Seminarvortrag in ausreichender Qualität an dem dafür vorgesehenen Termin gehalten hat. Sollte der oder die Studierende entschuldigt (Krankheit) fehlen d.h. seinen/ihren Vortrag nicht halten können, so muss sie/er den Vortrag an einem anderen Termin nachholen. Ist das nicht möglich wird von ihm/ihr eine schriftliche Ausarbeitung erwartet. Bei ungenügender Qualität des Vortrages wird ebenfalls eine schriftliche Ausarbeitung erwartet. Form und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung wird vom Seminarleiter vorgegeben.

### **§2 Anmeldung zu den Prüfungen:**

- 1) Eine Anmeldung und Zulassung zum Seminar und der Prüfung erfolgt über Alma. Die Anmeldung für Studierende, deren Zugangsvoraussetzungen schon längere Zeit (mind. 1 Semester) zurückliegen d.h. die in der Vergangenheit die erforderlichen Prüfungsleistungen zum Bestehen der Klausuren nicht erbracht haben, erfolgt sowohl über Alma als auch spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls. Dabei gelten die entsprechenden Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen.

2) Studierende, die die Pflichtmodule Vegetative Physiologie und Neurophysiologie absolvieren, nehmen an der Klausur über das Teilgebiet der Physiologie teil, dass im jeweiligen Semester Gegenstand der Seminare ist. Die Veranstaltungen und Prüfungen im Modul Vegetative Physiologie finden ausschließlich im Wintersemester, die der Neurophysiologie im Sommersemester statt.

3) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Nachklausur erfolgt durch die Dokumentation der erfolglosen Teilnahme an der Hauptklausur. Die Teilnahme an der Nachklausur ist nur nach vorheriger Teilnahme an der Hauptklausur möglich, sofern keine Abmeldung oder Entschuldigung (Attest) von der Hauptklausur vorliegt. Studierende die eine Wiederholungsprüfung ablegen, haben die Möglichkeit nur an der Nachklausur teilzunehmen, nur wenn sie aufgrund anderer Prüfungen oder dem Auslandsjahr nicht am Hauptklausur-Termin teilnehmen können. Ein Nachweis ist dem Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls vorzulegen. Eine weitere Nachklausur wird nicht angeboten.

4) Nach einem Studienortwechsel können die an der Herkunftsuniversität erbrachten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an physiologischen Seminaren bei entsprechender Gleichwertigkeit durch den zuständigen Fachvertreter anerkannt werden. Werden die Abschlussprüfungen d. h. Klausuren über Teilgebiete (Vegetative Physiologie und Neurophysiologie) nicht anerkannt, müssen diese wiederholt werden. Die Studierenden haben sich dazu spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls anzumelden. Eine Anmeldung auf Alma ist ebenso zwingend notwendig.

### **§3 Versäumnis von Prüfungen/Wiederholungsprüfungen:**

- 1) Bei einem Rücktritt ist eine Abmeldung auf Alma (1 Tag vor der Prüfung) vorzunehmen. Findet kein Rücktritt statt und die Teilnahme an der Klausur findet nicht statt, wird diese als „Nicht Bestanden“ (5,0) gewertet.
- 2) Der Rücktritt von einer Prüfung (Haupt- wie Nachklausur). sollte dem Leiter der Lehrveranstaltung (Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls) spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden. Ein Fernbleiben von der Prüfung ohne vorherige Abmeldung wird wie das unentschuldigte Fernbleiben von der Prüfung als Fehlversuch gewertet. Ärztliche Atteste sind vorzuzeigen.
- 3) Bei Krankheit ist ein ärztl. Attest vom Prüfungstag als Scan (am Prüfungstag) und im Laufe einer Woche im Original beim Prüfungsamt Molekulare Medizin einzureichen. Die formalen Ansprüche an ein Attest sind zu beachten.
- 4) Ärztliche Bescheinigungen und Atteste müssen in der Regel spätestens am Tag der Abwesenheit ausgestellt werden.

### **§4 Wiederholbarkeit von Prüfungen:**

1. Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb eines Zeitraums von 2 Semestern nach der betreffenden Prüfung wiederholt werden. Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „Nicht Bestanden“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die genannten Fristen für die

Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

2. In der Regel gilt eine Klausur als bestanden, wenn 50% aller Fragen richtig beantwortet werden.
3. Nach 3 Fehlversuchen gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden, sofern keine berechtigten Gründe dagegensprechen, der Prüfungsanspruch erlischt.
4. Bei Studienort- und Studienfachwechsel ist dem Prüfungsamt Molekulare Medizin eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche aus universitären physiologischen Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. Mitgebrachte Fehlversuche werden ggf. angerechnet.
5. Im Falle des Nichtantretens zu einer Wiederholungsprüfung hat der/die Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Zeiten für Auslandsstudium / Beurlaubung werden nicht eingerechnet, die Frist für die Wiederholung verlängert sich um diese Zeit.
6. Die im denselben Semester absolvierten Prüfung und Nachprüfung werden zusammen als ein Prüfungsversuch gewertet.
7. Studierende, die die Seminare erfolgreich absolviert haben, können diese nicht mehr wiederholen. Bei nicht bestandener Prüfung wird lediglich die Prüfung wiederholt.

### **§5 Zusätzlicher Prüfungsversuch:**

- 1) Hat ein Studierender die Prüfung nach 3 Prüfungsversuchen nicht bestanden und auf Antrag beim Prüfungsausschuss einen zusätzlichen Prüfungsversuch erhalten, muss er sich vor einem erneuten Antritt zur Prüfung rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls zur Prüfung anmelden. Eine Anmeldung auf Alma ist ebenfalls notwendig.

### **§6 Zuständigkeiten**

Verantwortlich für das Modul Humanphysiologie I (Neurophysiologie) ist Frau Prof. Dr. Garaschuk (Abteilung für Neurophysiologie, Keplerstr. 15, 72076 Tübingen). Verantwortlich für das Modul Humanphysiologie II (Vegetative Physiologie) ist Herr Prof. Dr. Wieder (Abteilung für Vegetative und Klinische Physiologie, Wilhelmstr. 56, 72074 Tübingen).

Aktuelle Termine, Hinweise und Veröffentlichungen werden in der Regel auf ILIAS und der Webseite des Lehrstuhls online gestellt und in der Vorlesung durchgegeben.

### **§7 Gültigkeit dieser Prüfungsordnung:**

Diese Prüfungsordnung behält ihre Gültigkeit bis sie

- a) durch eine andere, neuere Fassung ersetzt wird
- b) ganz oder in Teilen durch entsprechende Passagen/Paragrafen einer neuen Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin ergänzt oder ersetzt wird.